Rechtsgrundlage  
Die Rechtsgrundlage für den Sachverhalt könnte das Gaststättengesetz (GastG) sein.  
  
Materielle Voraussetzung  
  
Tatbestandsvoraussetzung  
  
Erlaubnispflicht  
Die Erlaubnispflicht nach § 2 GastG ist erfüllt, da Michael Graeter eine Musikkneipe betreiben möchte, in der er Speisen und Getränke servieren will.  
  
Lebensmittelrechtliche Kenntnisse  
Die fehlende Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse stellt eine Versagungsgrund nach § 4 Abs.  
  
1 Nr.  
  
3 GastG dar.  
  
Bauordnungsrechtliche Anforderungen  
Die Anforderungen an die Herrentoilette nach den entsprechenden Kapazitätsberechnungen sind nach § 3 Abs.  
  
1 GastG zu erfüllen.  
  
Lärmbelästigung  
Die zu befürchtenden Lärmbelästigungen stellen einen Versagungsgrund nach § 5 Abs.  
  
1 Nr.  
  
2 GastG dar.  
  
Rechtsfolgenseite  
  
Der Pflichtige  
Michael Graeter ist als Antragsteller der Pflichtige.  
  
Ermessen  
Die Stadt Kehl hat gemäß § 5 GastG ein Ermessen, das nach § 40 LVwVfG ausgeübt wird.  
  
Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 GastG nicht erfüllt sind.  
  
Die Stadt Kehl kann die Erlaubnis versagen, da die fehlende Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse und die nicht erfüllten bauordnungsrechtlichen Anforderungen vorliegen.  
  
Auch die zu befürchtenden Lärmbelästigungen können ein Versagungsgrund sein.  
  
Unmöglichkeit  
Es liegt keine Unmöglichkeit vor.  
  
Bestimmtheit  
Nach § 39 Abs.  
  
1 LVwVfG muss die Erlaubnis bestimmt genug formuliert werden.  
  
Formelle Vorrausetzung  
  
Zuständigkeit  
  
Sachliche Zuständigkeit  
Die Stadt Kehl ist gemäß § 2 Abs.  
  
1 GastG sachlich zuständig.  
  
Örtliche Zuständigkeit  
Die Stadt Kehl ist örtlich zuständig.  
  
Verfahren  
  
Beteiligte  
Michael Graeter ist der einzige Beteiligte.  
  
Ausgeschlossene Personen/Befangenheit  
Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Befangenheit vor.  
  
Beteiligung anderer Behörden  
Es ist keine Beteiligung anderer Behörden erforderlich.  
  
Anhörung  
Nach § 28 Abs.  
  
1 LVwVfG ist Michael Graeter die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.  
  
Form  
  
Formwahl  
Nach § 42a Abs.  
  
1 GastG kann die Erlaubnis schriftlich oder elektronisch erteilt werden.  
  
Begründungspflicht  
Nach § 39 Abs.  
  
1 LVwVfG ist die schriftliche Erlaubnis auch schriftlich zu begründen.  
  
Rechtbehelfsbelehrung  
Nach § 58 Abs.  
  
1 LVwVfG ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.  
  
Bekanntgabe  
Nach § 41 Abs.  
  
1 LVwVfG wird ein Verwaltungsakt durch Bekanntgabe wirksam.  
  
Die Erlaubnis sollte Michael Graeter schriftlich oder elektronisch zugestellt und damit bekanntgegeben werden.